

## Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

[§ 15 FAO](#) verlangt von Fachanwälten

- die **kalenderjährliche** fachspezifische Fortbildung im Umfang von **mindestens 15 Stunden**,
- den unaufgeforderten Nachweis der Erfüllung dieser Fortbildungspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

### 1. Was gilt als Fortbildung?

Diese Fortbildung kann durch wissenschaftliche Publikationen, dozierende Teilnahme an Fachvorträgen, hörende Teilnahme an anwaltsorientierten oder interdisziplinären Veranstaltungen erfolgen. Bei der *dozierenden* Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

**Sowohl dozierende als auch hörende Teilnahme an Fachvorträgen können online erfolgen!**

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer **Online-Fortbildung** regelt [§ 15 Abs. 2 FAO](#): Es muss bei einer Fortbildungsveranstaltung, die nicht in Präsenzform durchgeführt wird, die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

**Bis zu 5** von den erforderlichen 15 Stunden können auch durch **Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle** erfolgen.

### 2. Nachweis der Fortbildung

Der Nachweis der erbrachten Fortbildung ist an die Rechtsanwaltskammer Freiburg zu schicken, gerne per beA oder Mail, **bitte nicht im Original!**

Sollen **wissenschaftliche Publikationen** als Fortbildung anerkannt werden, legen Sie bitte die Texte vor.

Soll die **dozierende Teilnahme** anerkannt werden, legen Sie bitte einen Nachweis des Veranstalters über die Dauer der tatsächlich geleisteten Stunden für den Vortrag vor und teilen Sie uns mit, welchen ungefähren Aufwand die Vorbereitung erfordert. Vorbereitungszeit wird regelmäßig nur teilweise anerkannt.

Eine **hörende Teilnahme** weisen Sie durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nach.

Die Mitwirkung in einem Fachanwalts-Vorprüfungsausschuss wird **nicht** als Fortbildungszeit anerkannt.

Keine Doppelverwertung von Fortbildungsstunden, [BGH AnwZ \(Brfg\) 14/19 vom 28.10.2019](#). Das bedeutet, dass eine 15-stündige Fortbildungsveranstaltung zum Verkehrsrecht und Verwaltungsrecht nicht für beide Fachanwaltstitel mit 15 Stunden, sondern nur maximal insgesamt mit 15 Stunden berücksichtigt werden kann.

Ein **Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle** ([§ 15 Abs. 4 FAO](#)) weisen Sie durch Mitteilung des Themas der Fortbildung, der Stunden und einen Nachweis des Erfolgs nach. Dieser Nachweis kann eine Bestätigung eines Kollegen sein, dass Sie sich erfolgreich zu einem Thema fortgebildet haben oder auch ein Nachweis, der auf Basis von Multiple-Choice-Fragen o.ä. nach einer Online-Fortbildung ohne Interaktionsmöglichkeit bestanden wurde.

### 3. Besonderheiten in Zeiten der Corona-Pandemie

Die 158. BRAK-HV als Präsidentenkonferenz hat beschlossen, dass Schwierigkeiten im Einzelfall im Rahmen der Rechtsprechung des BGH zur Fortbildungspflicht (dazu sogleich unten unter 4.) angemessen Rechnung getragen werden kann.

**Eine allgemeine Einschränkung der oder gar Ausnahme von der Fortbildungspflicht gibt es nicht.**

### 4. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage der Fortbildungsnachweise?

Fortbildungsnachweise sind kalenderjährlich unaufgefordert der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Ob ein Verstoß gegen die Pflicht aus [§ 15 Abs. 5 FAO](#) eine Rüge rechtfertigt, ist bislang ungeklärt. Dafür

## Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

spricht, dass die Regelung eine durch Rechtsanwälte zu beachtende Pflicht normiert und § 74 BRAO an eine Verletzung solcher Pflichten die Rügemöglichkeit anknüpft (vgl. dazu [AGH Hamburg, I ZU 9/02, vom 17.06.2003](#) und AGH Mecklenburg-Vorpommern, 1 AGH 3/19 und 1 AGH 7/19 – bislang unveröffentlicht), dagegen das Anwaltsgericht Düsseldorf (Entscheidung unveröffentlicht). Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt jedoch nach Verstreichen einer Karenzzeit (bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres) und einer allgemeinen Aufforderung über die Kammermitteilungen / den Newsletter eine Gebühr (20,- €) für Aufforderungsschreiben nach unterbliebener Vorlage der Fortbildungsnachweise zur Deckung des Verwaltungsaufwands.

Werden auch nach Aufforderung zur Vorlage etwa fehlender Fortbildungsstunden keine Nachweise vorgelegt, vermutet der Vorstand, dass die erforderliche Fortbildung nicht erfolgt ist. Es wird ein Verfahren auf Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung eingeleitet, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 5. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht?

Nach [§ 43c Abs. 4 S. 2 BRAO](#) kann der Vorstand eine einmal verliehene Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird – gemeint ist mit der Berufsordnung die Fachanwaltsordnung. In [§ 25 FAO](#) ist der Ablauf des Widerrufsverfahrens geregelt.

Die Vorschrift eröffnet Ermessen, welches verschiedene Anwaltsgerichtshöfe und der Senat für Anwaltssachen beim BGH in einigen Entscheidungen konkretisiert haben. Zunächst ist klarzustellen, dass eine einmal versäumte Fortbildungspflicht nicht nachgeholt werden kann. Dazu [BGH AnwZ \(Brg\) 76/13 vom 05.05.2014](#): *Ist ein Jahr verstrichen, kann [der Rechtsanwalt] sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.*

Ebenfalls BGH: *Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt allerdings nicht zwingend zum Widerruf.*

Wurden in einem Jahr die für eine Fachanwaltsbezeichnung geforderten Fortbildungsstunden nicht geleistet, ist eine **Nachholung im Folgejahr nicht möglich** und muss durch den Vorstand geprüft werden, ob der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung angemessen ist. Dabei wird der gesamte Sachverhalt herangezogen. Hierbei ist zu prüfen, ob es Gründe für das Defizit gab und im Rahmen der Ermessensausübung auch zu berücksichtigen, ob eine **überobligate Fortbildung** im Folgezeitraum es ermöglicht, von einem Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung abzusehen. Dies ist keine Nachholen im eigentlichen Sinne, sondern lediglich ein Faktum, dass bei der Ermessensausübung zugunsten des Titelträgers wirken kann.

Jedenfalls nach drei versäumten Fortbildungsjahren kommt es auch nicht mehr darauf an, ob der Rechtsanwalt überobligate Fortbildung ankündigt oder in Anspruch nimmt; [BGH aaO](#).

Die Rechtsanwaltskammer muss dabei dem Rechtsanwalt nicht nachweisen, dass er sich nicht fortgebildet hat, sondern der Fachanwalt umgekehrt aufgrund der Bringschuld zeigen, dass er die Fortbildungspflicht erfüllt hat. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres steht dabei zwar fest, ob die Fortbildung erfolgt ist, die Nachweise aber können auch später noch erfolgen, sogar im gerichtlichen Verfahren. Die späte Vorlage aber würde zu einer Erledigung mit entsprechender Kostenfolge führen. Sehr instruktiv zum Thema ist die Entscheidung des [AGH NRW 43/19](#) vom 05.06.2020, mit Anmerkung durch Rechtsanwalt Tilman Winkler abgedruckt in den [BRAK-Mitteilungen Heft4/2020, S. 217ff.](#)

### 6. Fortbildung vor Verleihung des Titels

Nach [§ 4 Abs. 2 FAO](#) ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht ab Beginn des Lehrgangs nachzuweisen, wenn der Antrag nicht im selben Jahr bereits gestellt wird. Da aber die Entscheidung über die Verleihung des Titels eine gebundene Entscheidung ist, kommen die Überlegungen zum Widerruf der Bezeichnung und dem dort auszuübenden Ermessen nicht zur Anwendung. Fehlt die Fortbildung, ist der Antrag abzulehnen und im Ergebnis der Lehrgang wertlos geworden.

Wir bitten darum, vor Stellung eines Antrags auf Verleihung der Berechtigung zum Führen eines Fachanwaltstitels noch keine Fortbildungsnachweise einzureichen. Geprüft werden können solche Nachweise erst im Rahmen des Antragsverfahrens, da die kalenderjährliche Fortbildung bis zur Entscheidung Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung ist, oder nach Verleihung der Berechtigung im Rahmen der Fortbildungspflicht nach [§ 15 FAO](#).